

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi“
an der Universität Regensburg
Vom 19. September 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi“ an der Universität Regensburg vom 23. Juli 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch erhält folgende neue Fassung:
„Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.“
2. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Angabe § 1 nach dem Wort „Geltungsbereich“ die Worte „und binationale Studienvariante“ angefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 4 Qualifikation“ die Angabe „§ 4a Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der binationalen Studienoption“ eingefügt.
4. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe „§ 34 Übergangsvorschriften“ die Angaben „Anlage 1 Qualifikationsziele des Studienjahres an der Universität Triest“ und „Anlage 2 Qualifikationsziele der Inlandsoption“ angefügt.
5. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geltungsbereich“ die Worte „und binationale Studienvariante“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) ¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Regensburg.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
 - d) Im neu nummerierten Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
„¹Die Universität Regensburg bietet zusammen mit der Università degli Studi di Trieste eine binationale Variante des Bachelorstudiengangs Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi an (Doppelabschluss-Programm).“
6. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1.

- b) Es wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„²Wird der Studiengang gemäß der in § 14 Abs. 1 Nr. 3 genannten Inlandsoption nur an der Universität Regensburg absolviert, so verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung nur die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt „B.A.“).“
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 3 Absatz 5 wird das Wort „alle“ durch das Wort „die“ ersetzt, nach dem Wort „Regensburg“ werden die Worte „Teilnahme an der binationalen Studienoption“ eingefügt und das Wort „verpflichtend“ gestrichen.
8. § 4 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-1) oder einer äquivalenten Prüfung; alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an einer Partneruniversität zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen.“
9. Nach § 4 Qualifikation wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der binationalen Studienoption

- (1) ¹Die Università degli Studi di Trieste ermöglicht pro Studienjahr acht Studierenden des Bachelorstudienganges Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi der Universität Regensburg die Teilnahme an der binationalen Studienoption.
²Teilnehmende an der binationalen Studienoption absolvieren einen Studienaufenthalt an der Università degli Studi di Trieste, welcher in der Regel im dritten Studienjahr stattfindet.
- (2) ¹Studierende der Universität Regensburg, die Interesse an einem Studienaufenthalt in Triest gemäß den Vorgaben über die Leistungen und die Anerkennung des Grades der Università degli Studi di Trieste haben und damit einen Doppelabschluss erwerben möchten, müssen sich bis zum 1. April eines jeden Jahres beim Institut für Romanistik für den Auslandsaufenthalt im kommenden Wintersemester bewerben. ²Vorzulegen sind eine Auflistung über die bisher insgesamt im Studiengang erbrachten Leistungen (Leistungspunkte) sowie eine Ausweisung der bisher erzielten Durchschnittsnoten der abgeschlossenen Module: ITA-SP-M01 und eines der beiden Module DIS-SW-M01 oder DIS-LW-M01. ³Kann der Abschluss der Module ITA-SP-M 01 und DIS-SW-M01 oder DIS-LW-M01 nicht nachgewiesen werden, so ist die Bewerbung abzulehnen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bildet anschließend aus allen Bewerbungen eine Rangliste.
²Die acht punktbesten Bewerbungen erhalten eine Zusage für die binationale Studienoption. ³Bei Ranggleichheit entscheidet allein die Note des abgeschlossenen Moduls DIS-SW-M01 oder DIS-LW-M01, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Dabei werden die Vorleistungen wie folgt gewichtet:

a) Durchschnittsnote der beiden Module

Notendurchschnitt	Punkte
1,00 bis 1,15	20
1,16 bis 1,30	19
1,31 bis 1,45	18
1,46 bis 1,60	17
1,61 bis 1,75	16
1,76 bis 1,90	15
1,91 bis 2,05	14
2,06 bis 2,20	13
2,21 bis 2,35	12
2,36 bis 2,50	11
2,51 bis 2,65	10
2,66 bis 2,80	9
2,81 bis 2,95	8
2,96 bis 3,10	7
3,11 bis 3,25	6
3,26 bis 3,40	5
3,41 bis 3,55	4
3,56 bis 3,70	3
3,71 bis 3,85	2
3,86 bis 4,00	1

b) Leistungspunkte

Je 2 volle Leistungspunkte werden mit 1 Punkt bewertet.“

10. In § 12 Absatz 1 wird die Datumsangabe „20. Juli 2002“ durch die Datumsangabe „23. Mai 2017“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

12. §14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module an der Universität Regensburg:

a) Pflichtmodule:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung/ Modulprüfung	LP
ITA-SP-M01: Basismodul Italienische Sprachpraxis 1		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
ITA-SP-M02: Basismodul Italienische Sprachpraxis 2	ITA-SP-M01.1 für ITA-SP-M02.1	Ü+Ü	Klausur,	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
DIS-KW-M01: Basismodul Italienische Kulturwissenschaft für DIS		VL+Ü+P S	PS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	1 Hausarbeit 10 Seiten (benotet)	12
DIS-IN-M01: Basismodul Interkulturelle Sprachmittlung für DIS	Italienisch Niveau GER C1.1	VL+Ü+Ü		1 Klausur 90 Min. (benotet)	12

b) Wahlpflichtmodule:
eines der vier Module

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung/ Modulprüfung	LP
FRA-SP-M00 Grundmodul Romanische Zusatzsprache Französisch		Ü+Ü	2 Klausuren	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
FRA-SP-M01: Basismodul Französische Sprachpraxis 1		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
SPA-SP-M00 Grundmodul Romanische Zusatzsprache Spanisch	Niveau GER B1.2	Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
SPA-SP-M01: Basismodul Spanische Sprachpraxis 1		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12

eines der beiden Module

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung/ Modulprüfung	LP

DIS-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft für DIS		VL+Ü+P S	PS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	1 Hausarbeit 10 Seiten (benotet)	12
DIS-LW-M01: Basismodul Italienische Literaturwissenschaft für DIS		VL+Ü+P S	PS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	1 Hausarbeit 10 Seiten (benotet)	12

eines der beiden Module

Modulname	Teilnahmevor- aussetzung für das Modul	Lehr- ver- anstalt- ungsart	Studien- leistungen	Art der Bewertung/ Modulprüf- ung	LP
ITA-SW-M02: Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	DIS-SW-M01.3 für ITA SW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)	1 Hausarbeit 20 Seiten	12
ITA-LW-M02: Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft	DIS-LW-M01.3 für ITA LW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)	1 Hausarbeit 20 Seiten (benotet)	12

2. das erfolgreiche Ablegen von drei der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Wahlpflichtmodulen (Schwerpunktmodule) im Umfang von mindestens 36 LP, sofern nicht bereits in §14.1 belegt:

Modulname	Teilnahmevor- aussetzung für das Modul	Lehr- ver- anstalt- ungsart	Studien- leistungen	Art der Bewertung/ Modulprüf- ung	LP
DIS-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft für DIS		VL+Ü+PS	PS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	1 Hausarbeit 10 Seiten (benotet)	12
DIS-LW-M01: Basismodul Italienische Literaturwissenschaft für DIS (12 LP)		VL+Ü+PS	PS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	1 Hausarbeit 10 Seiten (benotet)	12
ITA-SW-M02: Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	DIS-SW-M01.3 für ITA SW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)	1 Hausarbeit 20 Seiten(benot et)	12

ITA-LW-M02: Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft	DIS-LW-M01.3 für ITA LW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)	1 Hausarbeit 20 Seiten(benot et)	12
ITA-KW-M02: Aufbaumodul Italienische Kulturwissenschaft	DIS-KW-M01.3 für ITA KW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)	1 Hausarbeit 20 Seiten(benot et)	12
DIS-SP-M01: Aufbaumodul Italienische Sprachepraxis1 für DIS		Ü+Ü+Ü		1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
DIS-SP-M02: Aufbaumodul Italienische Sprache 2 für DIS	Italienisch Niveau GER C1.2	Ü+Ü+Ü		1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
FRA-SP-M01: Basismodul Französische Sprachpraxis 1		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 60 Min. (benotet)	12
FRA-SP-M02: Basismodul Französische Sprachpraxis 2	FRA SP M01.1 für FRA SP M02.1	Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 60 Min. (benotet)	12
DIS-SP-M03: Aufbaumodul Französische Sprachepraxis		Ü+Ü+Ü		1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
SPA-SP-M01: Basismodul Spanische Sprachpraxis 1		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
SPA-SP-M02: Basismodul Spanische Sprachpraxis 2	SPA SP M01.1 für SPA SP M02.1	Ü+Ü	Klausur	1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
DIS-SP-M04: Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis		Ü+Ü+Ü		1 Klausur 90 Min. (benotet)	12
IKE-SWP-M03: Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Ges chichte		VL oder HS +VL oder HS	Eine der beiden Studienleistun gen: VL: Klausur HS: Referat (über Thema der Hausarbeit), Hausarbeit	1 Klausur 60-120 Min. oder Hausarbeit 20 Seiten (benotet)	12
DIS WIWI M01 Grundlagen Makroökonomie		VL/Ü+VL/ Ü	Klausur	1 Klausur 45-120 Min. (benotet)	12

DIS WIWI M02 Grundlagen Mikroökonomie		VL/Ü+VL/ Ü	Klausur	1 Klausur 45-120 Min. (benotet)	12
DIS WIWI M03 Weiterführende Makroökonomie	DIS WIWI M01	VL oder S+VL oder S	Eine der beiden Klausuren als Studienleistun g: VL:Klausur S: regelmäßigeT eilnahme, Klausur	1 Klausur 45-120 Min.(benotet)	12
DIS WIWI M04 Weiterführende Mikroökonomie	DIS WIWI M02	VL oder S+VL oder S	Eine der beiden Klausuren als Studienleistun g: VL: Klausur S: regelmäßige Teilnahme, Klausur	1 Klausur 45-120 Min. (benotet)	12
AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftlich e Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft		S+S+S	Referat; Übungsaufga ben	2 Klausuren je 90 Min. (benotet)	15
AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft		S+S		2 Klausuren je 90 Min. (benotet)	12
INK-M01: Informationskom- petenz (information literacy) I		S/Ü+ VL/GK+VL /GK	S/Ü: Bearbeitung praktischer Übungsaufga ben i.Ü. nach Maßgabe der Module Informationsw issenschaft/M edieninformati k	Klausur 120 Min. (benotet)	15
INK-M10: Informationskom- petenz (information literacy) II		VL+VL/ S/ Ü +Ü	S: nach Maßgabe der Module Germanistik/In formationswis senschaft Ü: nach Maßgabe der Module	1 Klausur 90 Min. (benotet)	15

			Informationswissenschaft/Medieninformatik		
Grundlagen der Modernen Rechtsordnung (Bachelor DIS und DSS)		VL+VL+VL		2 Essays je 10 Seiten (benotet)	12
Einführung in das Zivilrecht (Nebenfachmodul Jura)		VL+Ü+VL/Ü oder S/Ü		1 Klausur 30-120 Min. (benotet)	14
Einführung in das Öffentliche Recht (Nebenfachmodul Jura)		VL/Ü+VL/Ü		VL/Ü I: 1Klausur 30-120 Min. oder 1 mündliche Prüfung (15-45 Min.) VL/Ü II: 1Klausur 30-120 Min. oder 1 mündliche Prüfung (15-45 Min.)	20

3. einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP; die Leistungen des Wahlbereichs können wie folgt erbracht werden:

a) durch Leistungen aus Veranstaltungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der Università degli Studi di Trieste erbracht werden (Auslandsoption); die Qualifikationsziele für das Studienjahr an der Partneruniversität sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung definiert oder

b) alternativ durch Leistungen, die an der Universität Regensburg erbracht werden (Inlandsoption) und zwar durch Nachweis zweier weiterer benoteter Schwerpunktmodule aus Absatz 1 Satz 2 Nr.2 im Umfang von zusammen mindestens 24 LP und zusätzlich durch den Nachweis entweder des Modul DIS-FW-M01 Romanische Fachwissenschaften im Umfang von 6 LP oder des Moduls MSB-M02 Grundlagen der Mehrsprachigkeit im Umfang von 6 LP; die Qualifikationsziele für die Inlandsoption sind in der Anlage 2 zu dieser Ordnung definiert.

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung/ Modulprüfung	LP
DIS-FW-M01 Romanische Fachwissenschaften		Vorlesung Vorlesung	 Klausur	Klausur 90 Min.	6
DIS-MSB-M01 Grundlagen der Mehrsprachigkeit		Vorlesung Seminar		Klausur 90 Min.	6

			Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit 12-15 Seiten	
--	--	--	---	-------------------------	--

4. das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls (DIS-IN-M02, 20 LP; Praktikumsbericht als Studienleistung)

5. das Anfertigen der Bachelorarbeit (10 LP).

- (2) ¹Die Studienleistungen werden sowohl an der Universität Regensburg als auch an der Università degli Studi di Trieste erworben. ²Die Studierenden, die in Triest das Studium aufgenommen haben, absolvieren äquivalente Leistungen gemäß dem im Kooperationsvertrag vereinbarten gemeinsamen Studienprogramm. ³Für die an der Università degli Studi di Trieste erbrachten Leistungen gelten deren Bestimmungen. ⁴Bei einem Studium gemäß der Inlandsoption aus Abs 1 Nr. 3 lit. b werden die Leistungen nur an der Universität Regensburg erbracht.
- (3) ¹Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen ITA-SP-M01 und ITA-SP-M02 werden in italienischer Sprache und die Prüfung im sprachpraktischen Modul FRA-SP-M02 in französischer Sprache abgelegt. ² Die jeweils zuständige Lehrperson kann zudem festlegen, dass Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen ITA-SP-M01, ITA-SP-M02 ebenfalls in italienischer Sprache, die Studienleistungen im sprachpraktischen Modul SPA-SP-M01 in spanischer Sprache und die Studienleistungen im sprachpraktischen Modul FRA-SP-M02 in französischer Sprache abgelegt werden. ³Wenn eine der in Satz 2 genannten Studienleistungen in italienischer, spanischer oder französischer Sprache abzulegen ist, wird dies den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (4) Mitwirkung der Studierenden und Teilnahmepflicht
¹Die erfolgreiche Vermittlung der in ausgewählten Veranstaltungen (Proseminare sowie Seminare der Wirtschaftswissenschaften) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module (DIS-SW-M01, DIS-LW-M01, DIS-KW-M01, DIS WIWI M03 und DIS WIWI M04) ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Die Studierenden können in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren oder Hausarbeiten erfolgen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

14. In § 28 Absatz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. bei Studium der Auslandsoption: gleich gewichtete Durchschnittsnote der an der Università degli Studi di Trieste erworbenen Leistungen im Umfang von 30 LP alternativ bei Studium der Inlandsoption: gleich gewichtete Durchschnittsnote der drei gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b erbrachten Modul“	25% 25 %
--	-----------------

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter lit. A) wird die Angabe „C2.1 bzw. C.2.2“ durch die Angabe „C2“ ersetzt und nach dem Wort „Referenzrahmens“ werden die Wörter „für Sprachen (GER)“ eingefügt.

b) Unter lit. B) wird folgender Satz angehängt:

„Die Studierenden erweitern ihre kommunikativen Fähigkeiten, die für die Konfliktvermeidung und der Konfliktbewältigung im Bereich der interkulturellen Kommunikation (mit Schwerpunkt deutsch-italienisch) notwendig sind.“

16. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Qualifikationsziele des Studienabschlusses ohne Aufenthalt an der Universität Triest/ Qualifikationsziele der Module für die Inlandsoption)

Die Qualifikationsziele der im Rahmen der Inlandsoption absolvierten Module erstrecken sich auf drei Teilqualifikationen, die jeweils durch Veranstaltungen an der Universität Regensburg und durch Praktika erworben werden können.

A) Die Studierenden erwerben Kenntnisse entweder im Bereich der Fachwissenschaften oder der Mehrsprachigkeit. Bei Wahl der Fachwissenschaften erwerben die Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen im Bereich der romanischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft. Durch die Vertiefung und Erweiterung der spezifischen Kenntnisse im Bereich der wissenschaftlichen Einzeldisziplinen bauen sie ihre theoretischen Kenntnisse in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur Italiens aus und verbessern ihre Fähigkeit, diese in einer eigenen Darstellung wiederzugeben und kompetent zu vermitteln. Wenn die Studierenden den Fokus auf die Mehrsprachigkeit legen, erwerben sie Wissen über den Stand und die Zielsetzungen der Mehrsprachigkeitsforschung und haben Kenntnis über die Auswirkung von Mehrsprachigkeit auf die sprachliche Performanz der Sprecher. Ebenso besitzen sie Kenntnisse zum Zusammenhang von Sprache und Identität sowie zur historischen Wandelbarkeit in der Bewertung von Mehrsprachigkeit.

B) Kompetenzen aus zwei weiteren Schwerpunktmodulen: Die Studierenden haben die Wahl aus mehreren Bereichen. Sie können ihre Kenntnisse der italienischen Sprache bis zum Niveau C2 GER weiter vertiefen oder ihre Kenntnisse der französischen oder spanischen Sprache bis zu C1.2 des GER erweitern.

Alternativ erwerben sie fachliche und methodische Kompetenzen im Bereich der romanischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft. Durch die Vertiefung und Erweiterung der spezifischen Kenntnisse im Bereich der wissenschaftlichen Einzeldisziplinen bauen sie ihre theoretischen Kenntnisse in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur Italiens aus und verbessern ihre Fähigkeit, diese in einer eigenen Darstellung wiederzugeben und kompetent zu vermitteln.

Weiter besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Kenntnisse politik- und/oder (kultur-) geschichtlicher Theorien und Modelle zu erwerben, sich mit makroökonomischen Fakten und Institutionen vertraut zu machen, Kenntnisse zu grundlegenden mikroökonomischen Methoden zur Analyse der Entscheidungsfindungsprozesse von Individuen und Unternehmen, Kenntnisse zu rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Entwicklungen

unseres heutigen Rechtssystems, zu Grundlagen des Privatrechts, zu Grundlagen des Verfassungsrechts und der Verfassungsorgane oder Kenntnisse im Bereich der Informationskompetenz zu erwerben.

C) Dritter inhaltlicher Bestandteil ist der Erwerb der Fähigkeit zur praktischen Anwendung der in der bisherigen universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse durch Praktika in Italien bzw. in nach Italien orientierten deutschen Einrichtungen oder Unternehmen. Zu den Qualifikationszielen gehören der Gewinn erster Arbeitserfahrung sowie Orientierung für die eigene berufliche Zukunft, der Einblick in zukünftige Tätigkeitsfelder, die Kenntnis national geprägter Unternehmensstile und Verwaltungsabläufe sowie die Fähigkeit zur Reflexion und schriftlichen Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen.

Die Veranstaltungen, die im dritten Studienjahr an der Universität Regensburg absolviert werden (Qualifikationsziel A und B) umfassen mindestens 30 LP (genaue LP abhängig von konkreter Wahl der Schwerpunktmodule). Die Praktika (Qualifikationsziel C) sind einem eigenständigen Modul zugeordnet, das 20 LP umfasst.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen. ³Die Möglichkeit des Studiums der Inlandsoption und die damit zusammenhängenden Änderungen unter § 1 Nr. 1 bis 7, 9 und 10 sowie 12 bis 16 gelten zudem für alle die Studierenden, deren Studienaufenthalt an der Università delgi Studi di Trieste im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht stattgefunden hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. September 2022.

Regensburg, den 19. September 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 2022.